

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung der Humboldt Graduate School

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 02/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/30. Januar 2012

Satzung der Humboldt Graduate School

Die Humboldt Graduate School (HGS) ist die Dachorganisation für die strukturierten Promotionsprogramme der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie bietet übergreifende Vernetzungs- und Serviceangebote an und ist zugleich eine zentrale Einrichtung der Humboldt-Universität für der Entwicklung und Pflege einer anspruchsvollen Betreuungs- und Förderkultur innerhalb des Promotionsgeschehens der Universität.

Aufgrund des § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) i.d.F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Akademische Senat am 22. November 2011 folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Die Humboldt Graduate School ist eine Zentraleinrichtung gemäß § 84 Abs. 1 BerIHG.

§ 2 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Zielsetzungen und Aufgaben der Humboldt Graduate School sind:

- a) die Unterstützung der durch die Humboldt-Universität getragenen Einrichtungen der strukturierten Doktorandenförderung, die sich den Leitlinien und Qualitätsstandards der Humboldt Graduate School verpflichten,
- b) die Unterstützung der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen der Humboldt-Universität bei der Einrichtung und Durchführung von Programmen strukturierter Doktorandenausbildung,
- c) die Entwicklung von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und von Konzeptionen einer zeitgemäßen Promotionskultur an der Humboldt-Universität,
- d) die Qualitätssicherung der Doktorandenausbildung, einschließlich der Unterstützung und Kontrolle von Maßnahmen zur Gleichstellung,
- e) die Weiterentwicklung der strukturierter Doktorandenausbildung unter Berücksichtigung von nationalen und internationalen Entwicklungen,
- f) die Koordination, der Ausbau und die Sicherung des Angebots nicht programm-

spezifischer Beratungs- und Serviceleistungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitgliedsprogramme sowie für Promovierende außerhalb von Promotionsprogrammen,

g) die Unterstützung der Promovierenden der Humboldt-Universität bei der Realisierung inter- und transdisziplinärer Konferenzen, Seminare, Lectures und sonstiger Veranstaltungen,

h) die Bereitstellung einer Infrastruktur für nichtfachliche Belange der Doktoranden und Doktorandinnen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben wird regelmäßig alle fünf Jahre durch eine Kommission im Auftrag des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Ziel evaluiert, Struktur und Aufgabenprofil der Humboldt Graduate School weiterzuentwickeln. Das Ergebnis der Evaluation wird dem Akademischen Senat und dem Kuratorium der Humboldt-Universität zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Humboldt Graduate School können sein:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),
- b) Promovierende (Studierende bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen,
- c) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht promovieren.

(2) Durch die Anerkennung als qualitätsgesicherte Einrichtung der strukturierter Doktorandenförderung (Mitgliedsprogramm) durch die Humboldt Graduate School werden die hieran Beteiligten im Sinne des Abs. 1 Mitglieder der Humboldt Graduate School.

(3) Die Humboldt Graduate School wird themenoffene strukturierte Promotionsprogramme für Individualpromovierende als Mitgliedsprogramme anerkennen, sofern sie den Qualitätskriterien der Humboldt Graduate School entsprechen.

(4) Strukturierte Promotionsprogramme in Trägerschaft anderer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen

¹ Diese Satzung wurde am 04. Januar 2012 durch das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin bestätigt.

können bei maßgeblicher Beteiligung der Humboldt-Universität ebenfalls als Mitgliedsprogramm durch die Humboldt Graduate School anerkannt werden.

(5) Die Anerkennung als Mitgliedsprogramm erfolgt nach Prüfung der Qualitätskriterien entsprechend den Leitlinien der Humboldt Graduate School und nach Beschluss des Rates in schriftlicher Form.

(6) Mit der Anerkennung verpflichten sich die Mitgliedsprogramme, die Leitlinien einzuhalten.

(7) Die Anerkennung als Mitgliedsprogramm kann bei nachweislich wiederholtem Verstoß gegen die Leitlinien der Humboldt Graduate School entsprechend den Richtlinien zum Ausschluss von Mitgliedsprogrammen durch Beschluss des Rates nach Anhörung entzogen werden.

(8) Die Mitgliedschaft vermittelt keine Statusrechte in den Fakultäten.

(9) Die Mitgliedschaft endet:

- für Mitglieder der Mitgliedsprogramme bei Auslaufen des Mitgliedsprogramms oder bei Widerruf der Anerkennung als Mitgliedsprogramm
- mit der schriftlichen Erklärung des Austritts des Mitglieds aus dem Mitgliedsprogramm
- mit dem Ende des Dienstverhältnisses
- bei Promovierenden ungeachtet der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Aushändigung der Promotionsurkunde

Laufende Promotionsverfahren bleiben vom Widerruf der Anerkennung als Mitgliedsprogramm unberührt.

§ 4 Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung besteht aus den Sprecherinnen und Sprechern aller durch die Humboldt Graduate School anerkannten Mitgliedsprogramme und weiteren Vertreterinnen und Vertretern, die durch die Sprecherin oder den Sprecher nach internem Auswahlprozess gemäß folgendem Verteilungsschlüssel benannt werden

a) je Graduiertenschule aus zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (nach § 3 Abs. 1 a), zwei Promovierenden oder PostDocs (nach § 3 Abs. 1 b) sowie einem sonstigen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (nach § 3 Abs. 1 c)

b) je Graduiertenkolleg und sonstigem Promotionsprogramm aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (nach § 3 Abs. 1 a), einer bzw. einem Promovierenden oder PostDoc (nach § 3 Abs. 1 b) und einem bzw. einer sonstigen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (nach § 3 Abs. 1 c)

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen müssen einem Mitgliedsprogramm sowie der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

(3) Die Mitgliedervertretung wird mindestens einmal im akademischen Jahr durch den Wissenschaftlichen Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin einberufen. Sie ist vor Ablauf des Jahres einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder der Rat der Humboldt Graduate School dies verlangen.

(4) Die Mitgliedervertretung hat folgende Aufgaben:

a) Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Humboldt Graduate School insbesondere zur Koordination, zur Entwicklung der Strukturen und zur inhaltlichen Ausgestaltung von überfachlichen Promotionsstudien- und Förderangeboten,

b) Wahl der Mitglieder des Rats der Humboldt Graduate School gemäß § 5 Abs. 1 und 2,

c) Entgegennahme des Berichts des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin,

d) Beschluss der Richtlinie gem. § 5 Abs. 5 e) auf Vorschlag des Rates. Der Beschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit. Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist möglich.

§ 5 Rat der Humboldt Graduate School

(1) Der Rat der Humboldt Graduate School besteht aus dem Wissenschaftlichen Direktor bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin, dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Humboldt Graduate School, drei Sprechern und Sprecherinnen oder deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Mitgliedsprogramme, zwei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gemäß § 3 Abs. 1 c). Die Mitglieder des Rats müssen der Humboldt-Universität angehören.

(2) Die Mitglieder des Rats der Humboldt Graduate School und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden, mit Ausnahme des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin sowie dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin, durch die Mitgliedervertretung in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Rats der Humboldt Graduate School beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt die bzw. der Nominierte der entsprechenden Mitgliedergruppe mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(5) Der Rat der Humboldt Graduate School hat folgende Aufgaben:

a) Beschluss aller grundlegenden Angelegenheiten der Humboldt Graduate School gemäß § 2 Abs. 2,

b) Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Bestellung durch den Akademischen Senat,

c) Beschluss über die Anerkennung als Mitgliedsprogramm durch die Humboldt Graduate School nach § 3 Abs. 5,

d) Beschluss über die Aufhebung der Anerkennung als Mitgliedsprogramm durch die Humboldt Graduate School unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinie,

e) Erarbeitung einer Richtlinie und sonstiger Regelungen zum Anerkennungsverfahren, zum Vorgehen bei Nichteinhaltung der Leitlinien durch von der Humboldt Graduate School anerkannte Mitgliedsprogramme sowie zu Monitoring-Maßnahmen.

(6) Der Rat der Humboldt Graduate School tagt mindestens einmal im Semester und vor Ablauf des Semesters, wenn mindestens zwei Drittel der Ratsmitglieder dies für erforderlich halten, in grundsätzlich nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6 Wissenschaftlicher Direktor/ Wissenschaftliche Direktorin

(1) Die Humboldt Graduate School wird durch den Wissenschaftlichen Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin geleitet.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin sichert die Aufgaben gemäß § 2 und hat darüber hinaus folgende Aufgaben

a) Vertretung der Humboldt Graduate School innerhalb und außerhalb der Humboldt-Universität,

b) in dringenden Fällen Treffen von Eilentscheidungen, die der Bestätigung durch den Rat der Humboldt Graduate School bedürfen,

c) Einberufung und Leitung der Mitgliedervertretungen und der Sitzungen des Rats der Humboldt Graduate School,

d) regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Mitgliedervertretung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes,

e) jährliche Berichterstattung an den Akademischen Senat.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der Aufgaben der Humboldt Graduate School gemäß § 2 zuständig.

(2) Sie wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin geleitet.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird von der Universitätsleitung in Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor/der Wissenschaftlichen Direktorin bestellt.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat folgende Aufgaben:

a) Führen der laufenden Geschäfte der Humboldt Graduate School,

b) Haushalts- und Personalangelegenheiten der Humboldt Graduate School,

c) Erstellung des Jahresberichts der Humboldt Graduate School,

d) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rats der Humboldt Graduate School sowie der Mitgliedervertretung,

e) Vertretung der Humboldt Graduate School innerhalb und außerhalb der Humboldt-Universität in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Direktor/der Wissenschaftlichen Direktorin.

§ 8 Dezentrale Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte der Humboldt Graduate School und ihre Stellvertreterin werden von allen weiblichen Mitgliedern der Humboldt Graduate School gewählt. Die Mitgliedergruppe der Promovierenden/Postdoktorand/innen (§ 3 Abs 1 b) soll mit einer der Funktionen (Frauenbeauftragte oder Stellvertreterin) vertreten sein.

(2) Die Amtszeit für Frauenbeauftragte und Stellvertreterin beträgt zwei Jahre.

(3) Die Frauenbeauftragte ist bei allen die weiblichen Mitglieder der Humboldt Graduate School betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei allen entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen der Humboldt Graduate School zu beteiligen.

(4) Die Frauenbeauftragte der Humboldt Graduate School hat Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Mitgliedervertretung und des Rates der Humboldt Graduate School.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Februar 2007 außer Kraft.